

Kindes- und
Erwachsenenschutzbehörde (KESB)
Geschäftsleitung

Checkliste Todesfall

Erster Schritt

Als Beiständin oder Beistand müssen Sie im Todesfall der betreuten Person sofort Kontakt mit dem **Siegelungsbeauftragten der Gemeinde** aufnehmen und das Siegelungsprotokoll per To-destag unterschreiben. Auch die zuständige **Kindes- und Erwachsenenenschutzbehörde** müs- sen Sie umgehend benachrichtigen.

Grundsatz

Die Beistandschaft und das Amt des Beistandes enden von Gesetzes wegen mit dem Tod der betroffenen Person (Art. 399 Abs. 1 und Art. 421 Ziff. 2 ZGB). Nach dem Amtsende besteht die Pflicht, bei der KESB einen Schlussbericht und gegebenenfalls eine Schlussrechnung zur Genehmigung einzureichen (Art. 425 ZGB).



Mit einer **Bevollmächtigung zur Ausführung eines konkreten Auftrages durch die Rechtsnachfolger, welche sich durch einen Erbschein legitimieren müssen**, können Sie mit der Erledigung gewisser Aufgaben betraut werden. Diesen Auftrag führen Sie nicht kraft des Beistandsamtes, sondern als Beauftragter aus. Handeln Sie ohne Auftrag und Legitimation durch die Rechtsnachfolger, erledigen Sie die Aufgaben nach den Regeln der Geschäftsführung ohne Auftrag (Art. 419 ff. OR), was bedeutet, dass die Geschäfte zum Vorteil der verstorbenen Person und unter Beachtung ihres mutmasslichen Willens zu führen sind. Dabei haften Sie persönlich für jeden durch unvorsichtiges oder fahrlässiges Verhalten entstandenen Schaden. Zur Geschäftsführung ohne Auftrag und zur Mandatsführung als Beauftragter der Erben sind Sie nicht verpflichtet.

In der Praxis besteht oft das Bedürfnis, gewisse Angelegenheiten nach dem Tode der betroffenen Person noch durch die bis zum Tode zuständige Beistandsperson erledigen zu lassen, insbesondere bezüglich der Veranlassung der Bestattung, wenn keine Erben vorhanden oder bekannt sind oder sich diese nicht um die verstorbene Person kümmern. Jede Gemeinde ist so organisiert, dass Verstorbene schicklich bestattet werden, was aus dem Recht auf Menschenwürde (Art. 7 BV) auch postmortal abgeleitet wird. **Sind keine Familienangehörigen vorhanden, die für die Bestattung besorgt sind, liegt die Verantwortung für eine schickliche Bestattung bei der Gemeinde.** Die ehemalige Beistandsperson hat dazu gegebenenfalls den Anstoss zu liefern und die nötige Unterstützung zu leisten.

Die Gemeinden fungieren weithin als Erbschaftsämter, weshalb sie befugt sind, einen Erbschaftsverwalter einzusetzen. Sie können die Beistandsperson als Erbschaftsverwalter vorsehen (Art. 554 Abs. 3 ZGB). Die KESB ist in die Erbschaftsangelegenheit nur dann zu involvieren, wenn (bekannt bzw. unbekannt) abwesende oder urteilsunfähige bzw. hilfs- oder schutzbedürftige Erben vertreten werden müssen (beispielsweise bei einer Erbteilung).

Bezüglich eines allfälligen Mietverhältnisses gilt, dass dieses durch den Tod des Mieters oder der Mieterin nicht automatisch beendet wird, sondern der Mietvertrag auf die Erben übergeht und von ihnen fortgeführt wird. Die Erben können mit der gesetzlichen Frist auf den nächsten

gesetzlichen Termin kündigen, wenn der Mieter stirbt (Art. 266i OR). Sind keine Erben vorhanden oder bekannt, sollten Sie als ehemalige Beistandsperson den Vermieter über den Todesfall des Mieters informieren. Eine Kündigung des Mietverhältnis darf nur mit ausdrücklichem Auftrag der Erben oder in der Funktion als behördlich eingesetzter Erbschaftsverwalter oder Willensvollstrecker erfolgen.

Letzte Aufgaben zum Abschluss des Mandates:

Mitteilung des Todesfalles

(Die Mitteilung erfolgt gegebenenfalls unter Vorlage einer Todesurkunde, die unter Beilage der Ernennungsurkunde per nachfolgendem Link bestellt werden kann: <https://www.pom.be.ch/pom/de/index/zivilstand-pass-id/zivilstand/dokumente-online-bestellen/todesurkunde.html>)

- Angehörige, nahestehende Bezugsperson
- Arbeitgeber
- AHV/IV-Ausgleichskasse
- Krankenkasse
- Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)
- Pensionskasse
- Sozialdienst
- PostFinance und Banken
- Wohnungsvermieter

Weitere Aufgaben, wenn keine handelnden Angehörigen/Erben vorhanden sind (die Beistandsperson kann die folgenden Aufgaben aus Kulanz und in Absprache mit der verantwortlichen Gemeinde übernehmen):

- Wegschaffen verderblicher Ware
- Füttern und Umsorgen von Haustieren
- Klärung von Bestattungsmodalitäten (aber keine Auftragserteilung!) mit dem Bestattungsamt (Bestattungsinstitut, Inserate, Beisetzungszeremonie, Leidessen etc.)
- Vorbeugung unnötiger Kostenfolgen und anderer vermeidbarer Vermögensverminderung im Rahmen einer Geschäftsführung ohne Auftrag (siehe Beschreibung oben)
- dringliche Anordnungen, die wegen unabwendbar drohendem oder wachsendem Schaden keinen Aufschub dulden (z.B. nach Elementarereignissen bei verwalteten Liegenschaften)

Buchhaltung abschliessen

- Depotauszüge und Kontoauszüge per Todestag bestellen

- Abschluss per Todestag erstellen
- Schlussbericht und Schlussrechnung per Todestag erstellen und innert zwei Monaten der zuständigen KESB zur Genehmigung einreichen

Pendenzenliste für Erben erstellen

- Daueraufträge stoppen
- Lastschriftverfahren (LSV) aufheben
- Rückforderungen
 - Krankheitskosten bei Krankenkassen
 - Krankheitskosten bei **EL**
 - Krankenkassenprämien (Vorauszahlungen)

Mögliche Aufgaben nur im Auftrag der Erben:

Organisation der Bestattung

- Benachrichtigung weiterer Angehöriger und nahestehender Bezugspersonen
- Zuständige/r Pfarrer/in / Trauerredner/in
- Leidmahl reservieren, wo
- Todesanzeige durch
- Lebenslauf, durch
- Grabbepflanzung bestellen bei
- Grabstein/-platte bestellen bei

Obige Aufgaben können auch durch ein Bestattungsinstitut ausgeführt werden.

Weitere Aufgaben

- Kündigung der Wohnung
- Rückforderung Mietkaution
- Gläubiger benachrichtigen
- Kündigung Strom

- Kündigung Telefon
- Kündigung Zeitungsabonnement
- Kündigung Hausrat-/Haftpflichtversicherung, weitere private Versicherungen
- Kommunale Steuerverwaltung benachrichtigen